

DREHPUNKT

Risiko- und Leistungsprüfung



AUGUST 2021

Leistungsprüfung in der COVID-19-Pandemie

Die Delta-Variante breitet sich aus, und es sind steigende Infektionszahlen zu beobachten. Die vierte Welle hat begonnen – wie stark diese sein wird, bleibt abzuwarten. Dies bietet Gelegenheit für einen Blick auf die bisherigen Pandemieerfahrungen in der Leistungsprüfung.

VERÄNDERUNG DER BERUFLICHEN TÄTIGKEIT

Für viele Personen hat sich das Berufsleben in den letzten anderthalb Jahren verändert. Bei reinen Schreibtischtätigkeiten hat sich der Arbeitsplatz in die eigenen vier Wände verlagert. Meetings werden digital durchgeführt und Dienstreisen wurden weitestgehend eingestellt.



Das Belastungsprofil könnte somit für einige Personen als signifikant geringer betrachtet werden, welche nun überwiegend im Homeoffice gearbeitet haben:

- Kein Pendeln, keine Staus, kein überfüllter ÖPNV
- keine Dienstreisen
- Kontakte nur über Telefon oder Videocall
- Flexiblere Zeiteinteilung

Einige Berufsgruppen sind in der Pandemie weit weniger gut weggekommen, z. B. bei Kurzarbeit oder Tätigkeitsverbot in der Gastronomie- oder Eventbranche:

- Geringere Arbeitszeiten
- Weniger Einkommen
- Ersatztätigkeiten
- Aber sind solche Veränderungen der Tätigkeiten bereits für die Leistungsprüfung maßgebend? Oder ist der Zustand vor der Pandemie entscheidend?

Entscheidend ist, ob der neue Zustand bereits prägend ist und auch künftig und dauerhaft erhalten bleibt. Die Rechtsprechung nimmt bei einer Dauer zwischen drei und sechs Monaten bereits eine die Lebensstellung prägende Tätigkeitsveränderung an.

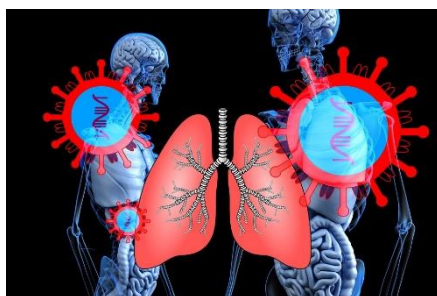
Hieran kann jedoch beim Thema Dienstreisen durchaus gezweifelt werden, da ihre Anzahl wieder zunimmt.¹

Wenn Dienstreisen künftig wieder notwendig sind oder nach Kurzarbeit wieder vollschichtig gearbeitet wird, sind diese Teiltätigkeiten auch für die Leistungsprüfung relevant. Ob Unterbrechungen aufgrund der Pandemie oder Verordnungen zu deren Bekämpfung bereits eine prägende Tätigkeitsveränderung auslösen, ist stets eine Einzelfallbetrachtung, die Konfliktpotential birgt. Wir sehen hier jedoch im Normalfall noch keine die Lebensstellung prägende Tätigkeitsveränderung.

Anders verhält es sich, wenn der Arbeitgeber die Veränderungen dauerhaft etabliert hat und unabhängig vom weiteren Verlauf der Pandemie daran festhalten wird. Dann hat sich das Berufsbild verändert und diese veränderten Arbeitsbedingungen sind auch die zuletzt ausgeübten Tätigkeiten bei Auftreten von Beschwerden.

VERSICHERUNGSMEDIZIN

Nach unserem Überblick werden weiterhin nur vereinzelt Leistungsanträge gestellt, die im Zusammenhang mit einer COVID-19 Infektion/Erkrankung stehen. Wir erwarten jedoch eine Steigerung der Fallzahlen aufgrund eines sogenannten Long-COVID.



Unter Long-COVID versteht man die Langzeitfolgen einer COVID-19-Infektion. Betroffene leiden noch Monate später an Symptomen wie schneller Erschöpfung und eingeschränkter Leistungsfähigkeit sowie Lungen- und Herzproblemen. Auch psychische Probleme treten auf.

Zu beobachten ist jedoch ein Mitwirken der Pandemie, z. B. bei unabhängig von der Pandemie auftretenden psychischen Beschwerden. So kann eine Angst vor einer Infektion bereits

¹ (<https://www.handelsblatt.com/unternehmen/handel-konsumgueter/reisen-comeback-der-dienstreise-lufthansa-und-deutsche-bahn-erwarten-zunahme-von-geschaeftsreisen/27390228.html>)

vorhandene Beschwerden verstärken, oder Patienten mit geschwächter Immunabwehr aufgrund anderer Vorerkrankungen vermeiden eine Infektion noch konsequenter als Personen ohne Vorerkrankung. Dies kann zu Problemen im Rahmen der Berufsausübung führen.

Hierzu hat sich das LG Münster beispielsweise in einem kürzlich ergangenen Urteil dahingehend geäußert, dass eine vorbeugende Arbeitsniederlegung aufgrund Angst vor einer COVID-19-Infektion nur unter besonderen Umständen Berufsunfähigkeit auslösen kann. Weitere Details zu diesem Urteil können Sie unserem aktuellen Newsletter Paragraf § Praxis entnehmen.

VORVERTRAGLICHE ANZEIGEPFLICHT

Im Rahmen einer Infektion aufgetretene Symptome oder gar schwere Verläufe mit Behandlungen bei Fachärzten oder im Krankenhaus finden sich nach Beantwortung der Gesundheitsfragen im Antrag wieder.

Ob eine durchgemachte oder aktuell vorliegende Infektion bei Antragstellung anzugeben ist, hängt von der Formulierung der Antragsfragen ab. Hier ist zu prüfen, ob Infektionskrankheiten erfragt werden sollten. Wird dies bejaht, ist sicherzustellen, dass Formulierung und Erkrankungsbeispiele dem medizinischen Laien vor Augen führen, dass eine Angabepflicht besteht.

Eine grundsätzliche Angabepflicht einer COVID-Infektion, ohne konkrete Gesundheitsfrage, sehen wir nicht. Es gilt weiterhin der Grundsatz, dass nur das angegeben werden muss, wonach der Versicherer in Textform gefragt hat. Ohne konkrete Frage ist ein symptomloser Verlauf nicht angabepflichtig. Das ist auch gut so und ganz im Sinne eines weiterhin schlanken Antragsprozesses abgesehen von drohenden Reputationsschäden in der Leistungsprüfung.

Sie sind in der Leistungsprüfung auf ein durch die Pandemie ausgelöstes Problem gestoßen? Gerne diskutieren wir dieses mit Ihnen und unterstützen bei der Lösung.



IHR ANSPRECHPARTNER

Marcus Fest

Senior Referent Leben/Kranken – Antrag und Leistung

Telefon +49 211 4554-313

marcus.fest@deutscherueck.de

IHRE ANSPRECHPARTNERIN

Verena Pilzweger

Referentin Leben/Kranken – Antrag und Leistung

Telefon +49 211 4554-132

verena.pilzweger@deutscherueck.de

Titelbild: why-5083053_960_720_pixabay_Ri_Ya

Weitere Bilder in Reihenfolge: AdobeStock 187616108 (victor zastol'skiy), Pixabay 4844593_960_720 (geralt), Pixabay 1019875_960_720 (Peggy_Marco).

Die dargestellten Inhalte wurden mit größter Sorgfalt recherchiert. Dennoch kann keine Haftung für die Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität der bereitgestellten Informationen übernommen werden. Die Informationen sind insbesondere auch allgemeiner Art und stellen keine Rechtsberatung im Einzelfall dar.

DEUTSCHE RÜCKVERSICHERUNG AG

Hansaallee 177

40549 Düsseldorf

Telefon +49 211 4554-01

info@deutscherueck.de

www.deutscherueck.de